

Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein e.V.

Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind mit dieser Form alle Geschlechter gemeint.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. (kurz KSB SiWi genannt).
- (2) Der KSB SiWi hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen, am 23.09.1963 unter der Nummer 715-b Bl. 126-133, eingetragen.
- (3) Der KSB SiWi ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) und Sportfachverbände im Kreis Siegen-Wittgenstein.
- (4) Der KSB SiWi ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Zweck des KSB SiWi ist es:
 - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Vereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
 - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Siegen-Wittgenstein die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
 - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
 - d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber dem Kreis Siegen-Wittgenstein, den Gemeinden und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
 - e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwickeln und Umsetzen von geeigneten sportlichen, bildenden und kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der

anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1) Der KSB SiWi verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Er ist selbstlos tätig; der KSB SiWi verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des KSB.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB SiWi fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Aufwandsersatz kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geleistet werden.

5) Der KSB SiWi ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 5 Kernthemen

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KSB SiWi insbesondere folgende Kernthemen: Breitensport und Gesundheitssport, Leistungssport und Spitzensport, Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung, Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt, Sporträume - als Berater für Kommunen und Vereine, Kultur und Umwelt, Gleichberechtigung und Chancengleichheit im Sport.

§ 6 Kernaufgaben

Die Bearbeitung der Kernthemen ist insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen: Parteipolitisch neutrale Vertretung des Sports gegenüber der Kommunalpolitik, Dienstleistung, Innovation/Vordenken, Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamts, Beratung, Information, Kommunikation, Koordinierung, Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperation, Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Integration und Völkerverständigung, Unterstützung bei der Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen sowie des Wohlfahrtswesens zu fördern.

§ 7 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlage des KSB SiWi sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

(2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB SiWi beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.

(4) Die Satzung entspricht dem Grundgedanken der Satzung des Landessportbundes NRW e.V.

§ 8 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist möglich:

- a) als Verein, der einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V. angehört,
- b) als Stadt- oder Gemeindesportverband,
- c) als Sportfachverband,
- d) als Mitgliedschaft aufgrund besonderer Aufgabenstellung,
- e) als Ehrenmitgliedschaft.

§ 9 Vereine als Mitglieder

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung,
- b) die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW e.V.,
- c) die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LSB NRW e.V.,
- d) dass der Sitz des aufzunehmenden Vereins im Kreis Siegen-Wittgenstein liegt.

(2) Mit Beginn der Mitgliedschaft im KSB SiWi erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des KSB SiWi an; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Organe des KSB SiWi zu befolgen.

§ 10 Stadt- und Gemeindesportverbände als Mitglieder

(1) Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des KSB SiWi e.V. In dieser Funktion haben sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken der Satzung des Kreissportbundes Siegen-Wittgenstein entsprechen müssen.

(3) Das Verbandsgebiet der SSV/GSV muss den Verwaltungsgrenzen des Kreises Siegen-Wittgenstein entsprechen.

§ 11 Sportfachverbände als Mitglieder

Sportfachverbände, die eine Fachsportart im Kreis Siegen-Wittgenstein vertreten, können Mitglieder im Kreissportbund Siegen-Wittgenstein werden.

§ 12 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung

Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind solche Vereine oder Organisationen, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt und die über Untergliederungen verfügen.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahme-Antrag an das Präsidium des KSB SiWi zu richten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

(3) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.

(4) Lehnt das Präsidium einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14 Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet,

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem KSB SiWi (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Zahlungsverpflichtungen, bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Ausschluss aus dem KSB SiWi

(1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen schuldhaft begeht,
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

(2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mitsamt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

(4) Die Mitgliedsversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.

(6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

(7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 17 Beiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Des Weiteren können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des KSB SiWi erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und von Umlagen sowie deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliedsversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSB SiWi Änderungen der Kontoverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem KSB SiWi eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden der Beitrag und ggf. Umlage und Gebühren für besondere Leistungen zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Verein zugegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Beitrag, Umlage oder Gebühren für besondere Leistungen sind dann bis zu ihrem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitrags-, Umlage – und Gebührenforderungen werden vom KSB SiWi außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 18 Organe des Vereins

Die Organe des KreisSportBundes SiWi sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium nach §§ 22 und 23 dieser Satzung

§ 19 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB SiWi. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Vereins übertragen hat.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes dritte Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschlussfassung fest.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Das geschäftsführende Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des

Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das geschäftsführende Präsidium per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.

(8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten

- a) der Sportvereine,
- b) der Stadt- und Gemeindesportverbände,
- c) der Sportfachverbände
- d) der Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung,
- e) der Sportjugend.

(9) Antragsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder nach (8)
- b) das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB

(10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.

Alle Sportvereine haben darüber hinaus:

- bei über 500 Mitgliedern eine weitere Stimme,
- bei über 1000 Mitgliedern zwei weitere Stimmen.

Das Stimmrecht kann von einem Delegierten einheitlich ausgeübt werden.

- die Sportjugend hat zwei Stimmen,
- die Mitglieder des Präsidiums im Amt haben je 1 Stimme.

§ 20 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB SiWi,
- b) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- c) Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,

- f) Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzprüfers,
- g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des KSB SiWi,
- h) Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre,
- i) Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse,
- j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- k) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen,
- l) Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Gebühren für besondere Leistungen,
- m) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des KSB es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 19 entsprechend.

§ 22 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten / der Präsidentin,
- b) mindestens einem, höchstens zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
- c) dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling sowie d) bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern mit Ressortverantwortung in folgenden Bereichen:
 - Vereinsentwicklung und Vereinsberatung
 - Sportentwicklung und Sportstätten
 - Bildung und Qualifizierung
 - Prävention, Inklusion und gesellschaftliche Verantwortung
 - Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung
 - Sport und Schule
- e) dem/der Vorsitzenden der Sportjugend.

(2) Das Präsidium ist berechtigt, weitere Personen mit beratender Stimme zu kooptieren. Diese besitzen kein Stimmrecht und gelten nicht als Mitglieder des Präsidiums im Sinne der §§ 19 und 20 dieser Satzung; bei der Zusammensetzung und den Stimmrechten der Mitgliederversammlung bleiben sie unberücksichtigt.

(3) Der / die Vorsitzende der Sportjugend wird durch den Jugendtag gewählt.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

(5) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(6) Jedes Präsidiumsmitglied mit Ressortverantwortung nach Absatz 1 Buchstabe c) oder d) berichtet dem Präsidium regelmäßig sowie der Mitgliederversammlung im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die Arbeit in

seinem Ressort. Näheres, insbesondere den Zuschnitt der Ressorts im Rahmen der in Buchstabe c) und d) genannten Bereiche, regelt eine vom Präsidium zu beschließende Geschäftsordnung.

(7) Die Geschäftsführung (§ 23 Abs. 5) nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil, jedoch ohne Stimmrecht. Sie gilt nicht als Mitglied des Präsidiums im Sinne der §§ 19 und 20 dieser Satzung; bei der Zusammensetzung und den Stimmrechten der Mitgliederversammlung sowie bei der Bestellung durch Wahl (Absatz 5) bleibt sie unberücksichtigt. Im geschäftsführenden Präsidium (§ 23) gilt dasselbe: Teilnahme mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht.

§ 23 Geschäftsführendes Präsidium gem. § 26 BGB

(1) Das geschäftsführende Präsidium gemäß § 26 BGB besteht aus: a) dem Präsidenten, b) dem/den Vizepräsidenten, c) dem Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling. Der Kreissportbund Siegen-Wittgenstein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident und/oder das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling, vertreten. Der Präsident kann Anmeldungen zum Vereinsregister alleine vornehmen. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

(2) Aufgabe des geschäftsführenden Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Das geschäftsführende Präsidium bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vorzeitig aus, so kann das verbleibende geschäftsführende Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.

(5) Das Präsidium kann zur Führung der Geschäfte des Kreissportbundes einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der bestellte Geschäftsführer führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums sowie des geschäftsführenden Präsidiums aus. Er ist als besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten – einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung – bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er zusammen mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt das geschäftsführende Präsidium durch eine Dienstanweisung.

(6) Die Geschäftsführung berichtet dem Präsidium regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, sowie der Mitgliederversammlung im Rahmen des Tätigkeitsberichts über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KSB SiWi. Die Vorbereitung der Jahresrechnung (§ 24 Abs. 1) obliegt der Geschäftsführung; das Präsidiumsmitglied für Finanzen und Controlling (§ 22 Abs. 1 Buchstabe c) begleitet und unterstützt diese Aufgabe.

§ 24 Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums gem. § 26 BGB

(1) Zu seinen Aufgaben gehört:

- die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit diese nicht der Geschäftsführung übertragen ist,
- die Leitung und Überwachung der Geschäftsführung des KSB SiWi sowie
- die Beratung der von der Geschäftsführung vorbereiteten Jahresrechnung

(2) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des KSB SiWi ist der Präsident.

§ 25 Sportjugend des KSB SiWi

(1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des KSB SiWi selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Sportjugend des KSB SiWi ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 des KJHG.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 26 Ausschüsse/Kommissionen

Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen.

Der/die Vorsitzende der eingesetzten Kommission soll Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums sein.

§ 27 Wirtschaftsführung

(1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer jährlich bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB SiWi werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Sportvereinen erhoben.

(3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des KSB SiWi regeln.

§ 28 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den KSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine Geschäftsführung und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

Im Weiteren ist das Präsidium ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern) abzuschließen.

(4) Im Übrigen haben die Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter des KSB SiWi einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KSB SiWi entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon sowie Kopier- und

Druckkosten. Die Präsidiumsmitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 29 Revision/Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die weder dem Präsidium angehören noch die Geschäftsführung gemäß § 23 Abs. 5 innehaben dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 30 Abstimmungen und Wahlen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Wahl ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird. Bei Abstimmungen über Beiträge / Umlagen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt die auch Beiträge abführen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des KSB SiWi bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. der Satzung. Ein zur Wahl Vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsausübung persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber.

Dabei soll der Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Kreises Siegen-Wittgenstein Rechnung getragen werden.

(5) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jede Position wird in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(6) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Wahl.

(7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 31 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- und Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem KSB SiWi, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der KSB SiWi haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den KSB SiWi, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des KSB SiWi abgedeckt sind.

§ 32 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das geschäftsführende Präsidium eine/n Datenschutzbeauftragte/n.

§ 33 Auflösung

(1) Die Auflösung des KSB SiWi kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des KSB ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung das geschäftsführende Präsidium gemäß § 26 BGB als Liquidator des KSB bestellt.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Siegen-Wittgenstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 34 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2026 in Siegen beschlossen. Sie tritt mit Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des KSB SiWi außer Kraft.